

Auszug aus der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus, Marktplatz 4 der Stadt Weilheim an der Teck

§ 3 Nutzungsregeln

Es dürfen nur die im Nutzungsantrag bezeichneten Räume einschließlich der Toilettenanlagen genutzt werden.

Die Nutzungszeit erfasst den Rahmen von 8.00 Uhr bis längstens 1.00 Uhr des Folgetags. Die Stadtverwaltung kann die Nutzungszeit innerhalb dieses Zeitrahmens beschränken.

Bei geselligen Veranstaltungen und Familienfeiern dürfen für Musikdarbietungen keine elektronischen Verstärker eingesetzt werden.

Die Nutzung der Telefone beschränkt sich auf Notrufe.

Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur in begrenztem Umfang möglich. Die Zubereitung von Speisen ist nicht zulässig. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung sind Speisen von der örtlichen Gastronomie, Getränke von örtlichen Lieferanten zu beziehen.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung des Bürgerhauses geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen der überlassenen Räume und Einrichtungen. Jegliche Beschädigungen der Räume oder Einrichtungsgegenstände sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
3. Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

1. Fluchttüren dürfen nicht verstellt werden.
2. Rettungswege dürfen zu keiner Zeit unpassierbar sein.
3. Die Rollstuhl- u. Notfalltüre beim Verlassen des Hauses zweimal schließen.

§ 10 Reinigung

1. Tische und Stühle sind von dem Benutzer nach Veranstaltungsende wieder in der ursprünglichen Anordnung aufzustellen. Geschirr und Gläser an Entnahmestelle zurück.
2. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen, u. a. Tische abwischen. (Putzgeräte im Putzraum neben Toilette)
3. Für die Abfallbeseitigung hat der Nutzer selbst zu sorgen.
4. Die Reinigung hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Die nachfolgenden Nutzungen dürfen dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
5. Wird eine eventuelle Aufforderung zur Reinigung nicht in ausreichendem Maße befolgt, so kann die Stadt auf Kosten des Benutzers die Reinigung durchführen lassen und eine erneute Benutzung durch diesen Veranstalter untersagen.
6. Kühlschrank in Mörkestube-Nebenraum bitte nach Gebrauch offen lassen.

§ 11 Verstoß gegen die Benutzungsregelungen

Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsregelungen ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen ordnungsgemäßen Räumung des Bürgerhauses verpflichtet. Benutzer, die wiederholt oder in erheblichem Umfang gegen die Regelungen verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Auferlegung eines Bußgelds wegen Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften bleibt unberührt.